

**§ 5 Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.  
Hat sie nur einen Geschäftsführer, so wird sie durch diesen allein vertreten. Hat sie mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann bei mehreren Geschäftsführern jedem Geschäftsführer durch Beschluß die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen.  
Sind im Falle einer Gesamtvertretung alle Gesamtvertretungsberechtigten bis auf einen Geschäftsführer weggefallen, so hat dieser Einzelvertretungsmacht solange, wie kein weiterer Gesamtvertretungsberechtigter bestellt ist.
- (2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Erfolgt die Bestellung zum Geschäftsführer auf bestimmte Zeit, so kann die Bestellung von der Gesellschafterversammlung vorzeitig nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Dies gilt nicht für eine im Bestellungsbeschluß der Gesellschafterversammlung ausdrücklich fixierte Probezeit: während der Probezeit kann die Bestellung jederzeit widerrufen werden, ohne daß es eines wichtigen Grundes bedarf. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Jedem Geschäftsführer kann durch Beschluß der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Befreiung vom Verbot des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich, ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung im Namen der Gesellschaft abzuschließenden Geschäftsführeranstellungsverträgen, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und den Beschlüssen des Aufsichtsrates.
- (5) Unbeschadet der im Außenverhältnis unbeschränkten Vertreterbefugnis sind die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.

**§ 6 Aufsichtsrat, Bestellung, Zusammensetzung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat im Sinne von § 52 Abs. 1 des GmbHG. Er besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen bestellt; die Gesellschafterversammlung kann Ersatzmitglieder bestellen, die in einer zu bestimmenden Reihenfolge in den Aufsichtsrat eintreten, wenn ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied wegfällt.  
Für ein Mitglied haben die Arbeitnehmer der Gesellschaft über ihre Arbeitnehmervertretung ein Vorschlagsrecht hinsichtlich Bestellung und Abberufung.
- (3) Die Bestellung erfolgt bis auf Widerruf, welche jederzeit zulässig ist. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführer und tritt mit dem Zugang der Mitteilung ein.

- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat bestimmt außerdem einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein muß.  
Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Aufsichtsrates. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seinem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ein unterzeichnetes Exemplar der Geschäftsordnung ist der Geschäftsführung zur Aufbewahrung bei den Schriften der Gesellschaft zu übergeben, ein weiteres Exemplar verwahrt der Aufsichtsratsvorsitzende; eine Kopie der Geschäftsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu übergeben.

- (7) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

Die Gesellschafterin hat jederzeit das Recht der Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates, welches auch durch den Aufsichtsrat nicht beschränkt werden kann. Sie ist wie die Aufsichtsratsmitglieder schriftlich zu laden.

- (8) Der Aufsichtsrat kann zum Zwecke der Überwachung der Geschäftsführung von den Geschäftsführern Auskünfte und Berichte verlangen. Wollen diese dem Verlangen aus besonderen Gründen, z. B. zum Zwecke der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, nicht entsprechen, so haben sie die Entscheidung der Gesellschafterversammlung anzurufen.

- (9) Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden. Er ist ferner einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder ein Geschäftsführer dies aus wichtigem Grunde verlangt.

Er ist nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beschlußfähig. Schriftliche Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Ausfertigung des Beschlusses von allen Mitgliedern des Aufsichtsrates unterschrieben wird.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt und sind zu protokollieren.

## § 7 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Gesellschafterin und hat die Geschäftsführung zu beraten und bei deren Überwachung mitzuwirken. Die §§ 90, 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2; 105; 111 Abs. 1, 2, 4 Satz 1 und Sätze 3 und 4; 112; 114 und 116 in Verbindung mit 93 Abs. 1, 2 und 4 des AktG finden entsprechende Anwendung.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 hat der Aufsichtsrat folgende Rechte:

- a) Beschluß des jährlich von der Geschäftsführung vorzulegenden Wirtschaftsplanes,
- b) Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung.
- c) Vorschlagsrecht über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere die Gewinnverwendung und -verteilung.